

BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 015757

BStU 42-009 04.95

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

BSU

000001

00107 *

DURCHFÜHRUNGS-ANWEISUNG

Nr. 1

zum Befehl des Ministers des Innern
Nr. 39/61

17. September 1961

Berlin

Inhalt: Gewährleistung der Sicherheit im Sperrgebiet an der Westgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Durchführung meines Befehls Nr. 39/61

WEISE ICH AN:

I.

1. Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter der Grenzkreise haben im Zusammenwirken mit dem Kommandeur der zuständigen Einheit des Kommandos Grenze zur Vorbereitung und Durchführung der Neuregistrierung der Bürger, die ständig in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen wohnen, konkrete Einsatz-, Kräfte- und Terminpläne zu erarbeiten.
Diese Pläne müssen die Maßnahmen zur Vorbereitung, den Einsatz der Kräfte und den Ablauf der Registrierung enthalten.
Die Terminpläne sind mit dem Rat des Kreises abzustimmen.
2. Durch die Chefs der BDVP sind diese Pläne zu prüfen und zu bestätigen.
Zur Unterstützung der Volkspolizei-Kreisämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuregistrierung sind bei den BDVP, unter der Leitung des 1. Stellvertreters des Chefs der BDVP, Arbeitsgruppen aus Vertretern der Abt. PM, K, S und der Polit-Abteilung zu bilden.
3. Die eingesetzten Kräfte sind über das Ziel und die Bedeutung dieser Maßnahmen zu belehren und in ihre speziellen Aufgaben einzuweisen.
4. Die Karteien der Meldestellen sind so vorzubereiten, daß eine Mitnahme der benötigten Karteikarten bei der Neuregistrierung in die einzelnen Gemeinden gewährleistet ist.

BStU

030002

5. Die Neuregistrierung ist in den einzelnen Gemeinden für Berufstätige möglichst in den Abendstunden durchzuführen.

Die Registrierung in Gemeinden der 5-km-Sperrzone hat durch Angehörige der Abt. PM und K und im 500-m-Schutzstreifen zusätzlich durch Angehörige der Deutschen Grenzpolizei zu erfolgen. In jedem Falle hat der für die Gemeinde zuständige ABV mitzuwirken.

6. Die Neuregistrierung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der Registrierstelle in den Gemeinden des Sperrgebietes in geeigneter Form, durch Bekanntmachungen über die örtlichen Räte, Aushänge an Bekanntmachungstafeln u. ä., bekanntzugeben.

7. Personen, die nach meinem Befehl Nr. 35/61 ausgewiesen wurden bzw. noch auszuweisen sind, erhalten keinen neuen Registriervermerk.

8. Bei der Neuregistrierung ist ein Vergleich zwischen den Angaben des Bürgers, dem Personalausweis und den vorhandenen Karteiunterlagen vorzunehmen. Soweit erforderlich, sind die Karteiunterlagen zu ergänzen.

Ist der Bürger ordnungsgemäß gemeldet und besteht Übereinstimmung zwischen dem Personalausweis, den Meldeunterlagen und den Angaben des Bürgers, ist die Registrierung vorzunehmen.

Der alte Registrierstempel ist ungültig zu machen. Der neue Registrierstempel (siehe Anlage 1 zum Befehl 39/61) ist auf der nächsten freien Seite im Personalausweis anzubringen, auszufüllen und abzusiegeln.

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches nach Abschnitt III, Punkt 8, meines Befehls ist der betreffende Kreis zusätzlich im Registrierstempel zu vermerken.

Die Registrierung der Bewohner des 500-m-Schutzstreifens erfolgt durch zusätzliche Unterschrift des Beauftragten der entsprechenden Einheit des Kommandos Grenze.

Zum Eindruck der Registrierstempel für die 5-km-Sperrzone ist **blaue** und für den 500-m-Schutzstreifen **rote** Stempelfarbe zu verwenden.

9. Sind Bürger nicht im Besitz eines bisher gültigen Registrierstempels, ist durch die Abt. K eine entsprechende Überprüfung durchzuführen. Wird dabei festgestellt, daß sich die Person ohne Zuzugsgenehmigung oder aus anderen Gründen unberechtigt im Sperrgebiet aufhält, ist das Überprüfungsergebnis der Einsatzleitung des Kreises zur Entscheidung vorzulegen.

10. Auf der Rückseite der Karteikarten ist der Registrierstempel anzubringen und gleichzeitig die Gültigkeit zu vermerken.

11. Die Registrierung ist vierteljährlich zu wiederholen. Dabei sind die in Ziffer 1 bis 10 festgelegten Prinzipien anzuwenden.

II.

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Neuregistrierung von Bürgern, die außerhalb des Sperrgebietes wohnen und ihren Arbeitsplatz in der 5-km-Sperrzone bzw. im 500-m-Schutzstreifen haben, sowie der Bürger, die in der 5-km-Sperrzone wohnen und im 500-m-Schutzstreifen arbeiten, hat unter Anwendung der Prinzipien des Abschnittes I zu erfolgen.
2. Durch die Betriebe, Institutionen u. ä. sind begründete Anträge zur Berufsausübung im 500-m-Schutzstreifen bei der Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei und in der 5-km-Sperrzone beim VPKA zu stellen.
Die Anträge sind entsprechend meinem Befehl Nr. 39/61, Abschnitt IV, Ziffer 3 bis 5, zu überprüfen. Gleichzeitig sind dabei die über den betreffenden Bürger vorhandenen Unterlagen im VPKA auszuwerten. Durch den für den Wohnsitz zuständigen ABV ist eine kurze Einschätzung anzufertigen.
3. Die Registrierung der Bürger, die außerhalb des Sperrgebietes wohnen und in der 5-km-Sperrzone arbeiten, hat durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA und für Bürger, die im 500-m-Schutzstreifen arbeiten, durch die dafür zuständige Einheit des Kommandos Grenze zu erfolgen.
4. Die Eintragung des dafür vorgesehenen Registrierstempels im Personalausweis hat entsprechend dem Abschnitt I, Ziffer 8, zu erfolgen.
5. Die Anträge der Betriebe, Institutionen u. ä. sind im VPKA bzw. in der Einheit des Kommandos Grenze, die die Registrierung durchführten, als Nachweis und für die Überwachung aufzubewahren.
Über die Registrierung haben diese Dienststellen sich gegenseitig schriftlich zu informieren.
6. Auf den Karteikarten der KMK und Meldestelle des betreffenden Bürgers ist die Registrierung und die Gültigkeit des Stempels einzutragen. Befindet sich der Wohnort außerhalb des Registrierkreises, ist das für den Wohnort zuständige VPKA schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. Die vierteljährliche Verlängerung hat nach den gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

III.

1. Die Leiter der VPKÄ haben im Zusammenwirken mit den Kommandeuren der zuständigen Einheiten des Kommandos Grenze und den Räten der Kreise zu prüfen, in welchen Gemeinden außerhalb des Sperrgebietes eine Registrierung zum Betreten einer bzw. mehrerer Gemeinden in der 5-km-Sperrzone durchzuführen ist. (Befehl Nr. 39/61, Abschnitt V.)

2. Die Vorschläge sind über den Chef der BDVP zur Bestätigung an die Bezirkseinsatzleitung einzureichen. Bei Zustimmung ist die Registrierung nach den im Abschnitt I festgelegten Prinzipien vorzubereiten und durchzuführen.
3. Für die Registrierung ist der dafür vorgesehene Registrierstempel zu verwenden.

IV.

1. Zur strafferen Durchsetzung der Meldebestimmungen im Sperrgebiet ist das gegenwärtige Meldestellensystem zu überprüfen und wenn erforderlich, zu erweitern. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung PM und den ABV sowie den örtlichen Räten auf diesem Gebiet zu verbessern.
2. Die Bevölkerung ist stärker bei der Durchsetzung der Meldebestimmungen einzubeziehen und durch eine regelmäßige Aufklärungsarbeit für die Mitarbeit zu gewinnen. Dabei müssen sich die Sicherheitsorgane insbesondere auf die Grenzpolizeihelfer und Freiwilligen Helfer der Volkspolizei stützen.
3. Von den Meldestellen ist die Aufenthaltsdauer aller vorübergehend mit Passierschein eingereisten Personen gewissenhaft zu überwachen. Wird die Aufenthaltsdauer überschritten, so sind entsprechende Maßnahmen durch die Abt. K einzuleiten.
4. Von jeder bevorstehenden und erfolgten Einreise ist sofort der für den Besuchsort zuständige ABV in Kenntnis zu setzen, der den Aufenthalt ebenfalls zu überwachen hat.
Bürger, die Meldebestimmungen verletzen, sind nicht nur zu bestrafen, sondern ihnen darf zukünftig kein Passierschein mehr ausgestellt werden. Deshalb ist über solche Meldeverstöße das für den Wohnsitz zuständige VPKA jeweils zu verständigen.

Minister des Innern

gez.: Maron

F. d. R.



(Lohse)
Oberst

BStU
030005

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

00107 *

**1. Änderung zur
DURCHFÜHRUNGS-ANWEISUNG
Nr. 1**

**zum Befehl des Ministers des Innern
Nr. 39/61**

21. September 1961

Berlin

Inhalt: Gewährleistung der Sicherheit im Sperrgebiet an der Westgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik

In der Durchführungs-Anweisung Nr. 1 zum Befehl des Ministers des
Innern Nr. 39/61 ist folgende Änderung vorzunehmen:

Im Abschnitt I. ist der Punkt 7. zu streichen. Er erhält folgende Neu-
fassung:

- „7. Bei Personen, die nach meinem Befehl Nr. 35/61 auszusiedeln sind,
muß bei der Durchführung der Ausweisung der neue Registrier-
vermerk sofort ungültig gemacht werden.“

Minister des Innern

gez.: Maron

F. d. R.



(Lohse)
Oberst

Büro der Leitung II

Berlin, den 21.2.1962

BStU

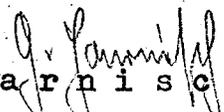
000006

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Durchführungsanweisung Nr. 1 zum Befehl des Ministers
des Innern Nr. 39/61 vom 17.9.1961

Die o.a. Durchführungsanweisung Nr. 00091 wurde an den
Genossen Generalmajor KÖHN der NVA übergeben und von diesem
nicht zurückgegeben.

Absprache mit dem Gen. Major Ludwig erfolgte.


H a r n i s c h
- Oberst -

BStU
000007

V e r t e i l e r

Betr.: 1. Änderung zur Durchführungs-Anweisung Nr. 1 zum Befehl des Ministers des Innern Nr. 39/61
"Gewährleistung der Sicherheit im Sperrgebiet an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik"

Genosse Minister ✓	1 Ex. 00009 ✓
General Walter ✓	1 Ex. 00010 ✓
General Beater ✓	1 Ex. 00011 ✓
General Wolf ✓	1 Ex. 00012 ✓
General Fruck ✓	1 Ex. 00013 ✓
HV - A - ✓	7 Ex. 00014 - 00020 ✓
Information ✓	1 Ex. 00021 ✓
Oberst Scholz ✓	2 Ex. 00022 - 00023 ✓
Oberst Harnisch ✓	2 Ex. 00024 - 00025 ✓
Rostock ✓	3 Ex. 00026 - 00028 ✓
Schwerin ✓	5 Ex. 00029 - 00033 ✓
Magdeburg ✓	9 Ex. 00034 - 00042 ✓
Erfurt ✓	7 Ex. 00043 - 00049 ✓
Suhl ✓	7 Ex. 00050 - 00056 ✓
Gera ✓	5 Ex. 00057 - 00061 ✓
Karl-Marx-Stadt ✓	4 Ex. 00062 - 00065 ✓
Cottbus ✓	1 Ex. 00066 ✓
Dresden ✓	1 Ex. 00067 ✓
Frankfurt/Oder ✓	1 Ex. 00068 ✓
Halle ✓	1 Ex. 00069 ✓
Leipzig ✓	1 Ex. 00070 ✓
Neubrandenburg ✓	1 Ex. 00071 ✓
Potsdam ✓	1 Ex. 00072 ✓
Groß-Berlin ✓	1 Ex. 00073 ✓
"W" Karl-Marx-Stadt ✓	1 Ex. 00074 ✓
HA/selbst.Abt.	6 Ex. 00075 - 00080 ✓
Oberst Harnisch ✓	12 Ex. 00081 - 00092 ✓ (für 12 Genossen)
BdL/Dokum.	16 Ex. 00093 - 00108 ✓ 94 PMV

100 Ex. 00009 - 00108

HA/selb.Abt.: I, II, III, V, VII, XIII, E ✓
 75 ✓ 76 ✓ 77 ✓ 78 ✓ 79 ✓ 80 ✓ 95 ✓